

Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Niederwiesa (Feuerwehrsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat am 25.11.2013 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Niederwiesa ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Niederwiesa und Lichtenwalde.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr wird durch den Gemeindefeuerwehrleiter geleitet. Er vertritt die Gemeindefeuerwehr nach außen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter geleitet. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- (4) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niederwiesa“. Die Ortsfeuerwehren können daneben den Ortsteilnamen führen.
- (5) In den Ortsfeuerwehren können hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tätig sein.
- (6) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr (Einsatzabteilungen) können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie weitere fachbezogene Sondergruppen und Unterabteilungen gebildet werden.
- (7) Die Struktur der Gemeindefeuerwehr ist im Anhang (A) geregelt.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
 - Unterstützung der Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKKG,
 - Mitwirkung in der gemeindlichen Wasserwehr und
 - den KAT-Schutzes im Landkreis zu unterstützen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildung und Einsatz.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Alle Bewerber absolvieren ein Probejahr, nach dessen Ablauf durch die Wehrleitung ggf. nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss über den weiteren Verbleib entschieden wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der Dienst in der aktiven Abteilung endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - auf Beschluss des Feuerwehrausschusses nach Anhörung des betreffenden Kameraden.
- (2) Mit Vollendung des 65. Lebensjahr können die Feuerwehrangehörigen auf eigenen Wunsch den Dienst in der aktiven Abteilung beenden. Der Wechsel in die Alters & Ehren- oder eine andere Abteilung ist möglich.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) festgelegten Beträge auf Grundlage der SächsFwVO.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei jedem Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus / an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich
- den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen sowie
- alle ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- auf eigenen Wunsch in die aktive Abteilung übertritt,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird **oder**
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Innerhalb der Jugendfeuerwehr können Unterabteilungen gegründet werden, um eine dem Alter der Jugendlichen entsprechende Ausbildung zu gewährleisten (Juniorfeuerwehr). Der Leiter dieser Abteilung muss die gleichen Voraussetzungen wie der Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Einsatzabteilung für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung können zudem Angehörige der Gemeindefeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem Dienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aus Altersgründen ausgeschieden sind.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind dabei weiterhin aktive Mitglieder der Feuerwehr und nehmen an eigenen oder den Diensten der aktiven Abteilung teil.

(4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Ortsfeuerwehr

in der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Gemeindewehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Wehrleitungen der beiden Ortsfeuerwehren gewählt und vom Gemeinderat für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (3) Die Funktion des Gemeindewehrleiters sollte vom Wehrleiter der mitgliederstärkeren Ortsfeuerwehr wahrgenommen werden. Als Stellvertreter sollte der Wehrleiter der anderen Ortsfeuerwehr fungieren.
- (4) Die Gemeindewehrleitung wird in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter ein.
- (7) Der Gemeindewehrleiter bzw. sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Absatz 5 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung abberufen werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

- (1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sollen den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Sie sind zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (2) Dem Bürgermeister als Leiter der örtlichen Brandschutzbehörde obliegt es, die ihm per Gesetz auferlegten Pflichten zur Sicherung des Brandschutzes in der Gemeinde umzusetzen.

Er hat insbesondere

- alle ihm möglichen Maßnahmen zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft zu ergreifen;
- der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Pflichten ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen um somit die Leistungsfähigkeit nachhaltig sicherzustellen;
- Wert auf die Sicherstellung der Ausrüstung der Feuerwehr zu legen sowie
- die umfassende Alarmierung der Feuerwehr sicherzustellen.

§ 11

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr (Hauptversammlung),
- der Ortsfeuerwehrausschuss (Feuerwehrausschuss) und
- die Ortswehrleitung (Wehrleitung).

§ 12

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Vom Bürgermeister oder dem Gemeindeführer kann bei wichtigen Entscheidungen, die die Gemeindefeuerwehr betreffen eine gemeinsame Hauptversammlung anberaumt werden.

§ 13

Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern, dem Hauptgerätewart, dem Schriftführer und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr können bis zu 4 weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt werden;
Der Ortsfeuerwehrausschuss kann zudem bis zu 2 weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehr in den Ortsfeuerwehrausschuss berufen.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister kann zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (6) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung *der Ortsfeuerwehr* und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer sowie dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Ortswehrleiter bzw. ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung abberufen werden.

§ 15

Unterführer und Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Für Gerätewarte gilt Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.
- (3) Auf Beschluss der Ortswehrleitung kann ein Hauptgerätewart berufen werden, der die Arbeit der Gerätewarte koordiniert und diese anleitet.

§ 16

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehr zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 17

Wahlen

- (1) Die Wahlen für den Ortswehrleiter sowie die Stellvertreter sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu

machen.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 13 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl der Leitung wiederum nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, haben die Ortsfeuerwehrausschüsse dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 bzw. § 9 Absatz 6 die entsprechenden Leitungsmitglieder ein.
- (10) Für die Wahlen zur Gemeindeführung gelten die Absätze (1) bis (5) sowie (7) bis (9) entsprechend.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederwiesa vom 06.02.1992 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenwalde vom 11.03.1993 sowie die Satzung vom 03.09.2012 außer Kraft.

Niederwiesa, den 29.12.2013

Dienstsigel

Die Bürgermeisterin

Anhang (A) Struktur der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Niederwiesa

Anhang A – Struktur der Gemeindefeuerwehr Niederwiesa

0. Gemeindefeuerwehr

Gemeindefeuerwehrleiter
Stellv. Gemeindefeuerwehrleiter

1. FFW Niederwiesa

Wehrleitung: Wehrleiter
1. Stellvertreter/ Stellvertreter Einsatz & Ausbildung
2. Stellvertreter/ Stellvertreter Technik

Hauptgerätewart
Gerätewart Atemschutz
Gerätewart Funk
Gerätewart Kammer/ Haus
Gerätewart Leitern/ wasserführende Armaturen

Fahrzeuggerätewart 1
Fahrzeuggerätewart 2
Fahrzeuggerätewart 3
Fahrzeuggerätewart 4
Fahrzeuggerätewart 5

Leiter KAT-Schutzzug
Leiter Alters- und Ehrenabteilung

Jugendfeuerwehrwart – Jugendfeuerwehr
Jugendfeuerwehrwart – Juniorfeuerwehr

2. FFW Lichtenwalde

Wehrleitung: Wehrleiter
1. Stellvertreter/ Stellvertreter Einsatz & Ausbildung
2. Stellvertreter/ Stellvertreter Technik

Gerätewart Atemschutz/ Funk
Gerätewart Technik

Fahrzeuggerätewart 1
Fahrzeuggerätewart 2
Fahrzeuggerätewart 3

Leiter Alters- und Ehrenabteilung

Jugendfeuerwehrwart